Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 82.

(Nr. 6784.) Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hierdurch, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 386.) wird hiemit in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheile eingeführt.

Vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 12. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 29. August 1867.

(Nr. 6785.) Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1.

Das Ober-Appellationsgericht zu Celle, welches nach der Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile rc. vom 27. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 1103.), vom 1. September d. J. ab die Benennung „Appellationsgericht" führt, soll fortan aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen.

Richterliche Beamte, welche nicht etatsmäßige Räthe des Gerichts sind, können bei demselben nur vorübergehend zur Aushülfe oder zur Stellvertretung beschäftigt werden. Die Zuziehung solcher Hülfsrichter kann nur von dem Justizminister verfügt werden. Dieselben müssen diejenige Qualifikation haben, welche zur Bekleidung eines ständigen Richteramtes bei dem Appellationsgerichte erforderlich ist.

§. 2.

Der bisherige Straffenat wird aufgehoben. Im Uebrigen sollen, wie bisher, drei Senate bei dem Appellationsgerichte fortbestehen.

§. 3.

Der reglementarischen Feststellung durch den Justizminister bleiben vorbehalten die auf die geschäftliche Einrichtung des Gerichts sich beziehenden besonderen Anordnungen, namentlich auch die Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Senate und über das bei Besetzung der Senate einzuhaltende Verfahren, sowie die Uebertragung von Geschäften der Justizaufsicht und der Justizverwaltung.

Die zur Zeit geltenden Vorschriften über die Verfassung des bisherigen Ober-Appellationsgerichts bleiben, soweit sie mit der vom 1. September d. J. ab eintretenden veränderten Stellung dieses Gerichtshofes vereinbar sind, bis auf Weiteres in Kraft.

Die demselben verbleibenden, bisher von dem Straffenate wahrgenommenen Geschäfte, sowie die sonstigen dem Gerichte fortan obliegenden strafrechtlichen Geschäfte sind bis zum Erlasse anderweitiger Bestimmungen von dem dritten Senate zu erledigen.

§. 4.

Wegen der Zuständigkeit des Appellationsgerichts und wegen der Zahl der

der zur Beschlußfassung erforderlichen stimmführenden Richter verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Diese Verordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft. Der Justizminister ist mit der Ausführung beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Kassel, den 17. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

(Nr. 6786.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Berent das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 15. Juli 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6787.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1867., betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. d. M. genehmige Ich, daß vom 15. September d. J. ab für die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig ein Provinzial-Steuerdirektor, welcher bis auf Weiteres zu Glückstadt seinen Sitz zu nehmen hat, mit den Pflichten und Befugnissen der in den alten Preußischen Landestheilen bereits in Wirksamkeit befindlichen Provinzial-Steuerdirektoren bestellt und dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet werde.

Die Ausführung der Bestimmungen dieses Erlasses, welcher durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, wird dem Finanzminister übertragen.

Schloß Babelsberg, den 24. August 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).